

Hausmitteilung

Dezernat I/Rechtsamt
Herr Gabriel

☎ 0355 6 12 23 15

📠 0355 6 12 20 04

✉ AbsenderE-Mail

An: Dezernat I/ Vermessungs- und Katasteramt
Frau Leske

Datum . Monat Jahr

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Überarbeitung der KommVermGebSatzung als Teil C der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Frau Leske,

In dem Schreiben vom 22. Februar 2007 baten Sie mich um Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Verwaltungsgebührensatzung im Teil C.

Es stellt sich die Frage, ob man im Zuge des aktuellen Entwurfes und der Vorlage der neuen Satzung nicht die Verwaltungsgebührensatzung noch in einigen anderen Punkten überarbeitet und vor allem Überflüssiges streicht oder strafft, in dem man auf das Kommunalabgabengesetz verweist (§ 5 KAG BB).

Eine Vorlage für eine solche Satzung bietet sich die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Potsdam an. Zum Beispiel könnte man aus § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 6 und § 3 einen Paragraphen machen und teilweise auf § 5 Absatz 2 und 3 KAG verweisen (analog § 10 der Potsdamer Satzung).

Den § 4 könnte man in 3 Paragraphen aufteilen. Ein Paragraph könnte sachliche Gebührenfreiheit heißen (aus Absatz 1 und 3). Ein zweiter Paragraph würde sich persönliche Gebührenfreiheit nennen (aus Absatz 2 und 4) und vom Wortlaut her lauten: „Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Absatz 6 KAG BB. Von dem Entrichten der Verwaltungsgebühren sind außerdem öffentliche und solche Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52 oder 53 Abgabeordnung dienen; die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.“. Ein dritter Paragraph kann dann Billigkeitsmaßnahmen heißen (aus Absatz 5).

§ 5 Absatz 1 und 2 der jetzigen Verwaltungsgebührensatzung könnte gestrafft werden und lauten: „Der Ersatz barer Auslagen richtet sich nach § 5 Absatz 7 KAG BB.“.

Des Weiteren stellt sich nicht die Frage, ob man zur Unterstützung der Studenten die an die Universität Cottbus studieren, auf die Erhebung der Gebühren für Studenten verzichtet. Bedenken bestehen vor allem wegen der jetzigen Nichterhebung der Gebühren bei Studenten deshalb, weil bisher keine Rechtsgrundlage in der Satzung vorhanden ist, die eine Gebührenbefreiung für Studenten, wie bisher praktiziert, vorsieht.

Hausmitteilung vom . Monat Jahr

Der bisherige § 4 Abs.5 über die Billigkeitsmaßnahmen bot dafür keine ausreichend rechtliche Handhabe, weil dieser eine Prüfung in jedem Einzelfall erforderlich gemacht hätte.

Als Vorschlag bietet sich an, diesen Personenkreis im Rahmen einer Entscheidung über eine unbillige Härte gleich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen